

-Fassung 01.12.2020-

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Kostenlos auszudrucken unter www.biologic-technologies.de

AGB der biologic technologies GmbH&Co.KG

Stand: 01.10.2020

Geltungsbereich

Unsere Angebote, Lieferungen und sonstigen Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB. Diese AGB gelten nicht gegenüber Verbrauchern.

1. Anwendung

1.1. Aufträge sind erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers verbindlich. Diese ist unverzüglich auf Richtigkeit zu überprüfen. Änderungen und Ergänzungen sind in Textform erfolgen. Alle Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht als Festangebote bezeichnet sind. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht akzeptiert.

An Zeichnungen, Abbildungen, Kostenvoranschlägen und anderen Unterlagen behalten wir uns alle Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte vor. Dies gilt auch für Kostenvoranschläge.

1.2. Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nicht, es sei denn, dass sie vom Lieferer ausdrücklich anerkannt werden.

1.3. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.

2. Preise, Zahlungsbedingungen

2.1. Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhrneben-abgaben und Verpackung zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

2.2. Ändern sich nach Abgabe des Angebotes oder nach Auftragsbestätigung bis zur Lieferung die maßgebenden Kostenfaktoren wesentlich, so werden sich Lieferer und Besteller über eine Anpassung der Preise und der Kostenanteile für Formen verständigen.

2.3. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten.

2.4. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder die zunächst als in Gegenseitigkeitsverhältnis stehender Sachleistungsanspruch bestanden und sich später in einen Schadensersatzanspruch umgewandelt haben.

3. Lieferzeit, Selbstlieferungsvorbehalt

3.1. Lieferfristen/Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich niedergelegt sind. Lieferfristen beginnen nicht, wenn erforderliche Zahlungen/Anzahlungen nicht erfolgt sind.

Lieferfristen verlängern sich angemessen bei Eintritt höherer Gewalt, auch Pandemien, Naturkatastrophen, Unterbrechung von Lieferketten etc. Wenn die Lieferverzögerung mehr als 4 Wochen dauert, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten.

Der Lieferer gerät nicht in Verzug, wenn der Lieferant des Lieferers nicht richtig oder rechtzeitig liefert. Ein Beschaffungsrisiko wird nicht übernommen.

Der Lieferer ist zu Teillieferungen berechtigt, im Verzugsfall kann der der Besteller neben der Lieferung Ersatz des Verzugschadens nur verlangen, wenn dem Lieferanten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Schaden ist auf max. 5 % des vereinbarten Kaufpreises für denjenigen Teil der Produkte, mit dessen Teil der Lieferant sich in Verzug befindet begrenzt.

3.2. Wird eine vereinbarte Lieferfrist infolge eigenen Verschuldens des Lieferers nicht eingehalten, so ist, falls er nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat, unter Ausschluss weiterer Ansprüche der Besteller nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Die Verzugsentschädigung ist auf höchstens 5% desjenigen Teils der Lieferung begrenzt, der nicht vertragsgemäß erfolgt ist. Ein Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn sich der Besteller selbst in Annahmeverzug befindet. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

3.3. Zumutbare Abweichungen von den Bestellmengen bis zu plus/minus 10% sind zulässig.

3.4. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermenen kann der Lieferer spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Besteller diesen Verlagen nicht innerhalb drei Wochen nach, ist der Lieferer berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu fordern.

biologic technologies GmbH&Co.KG, Hermann-Aust-Str.1, D-86825 Bad Wörishofen- biologic technologies GmbH&Co.KG BST Teningen, Zeppelinstr. 1, D-79331 Teningen **Amtsgericht** Memmingen-HRA 1333-Bank Sparkasse MM-LI-MN, BIC BYLADEMMLM, IBAN DE56731500001002083374-**UST-ID-NR.**138/152/53404

PERSÖNLICH HAFTENDE GESELLSCHAFTERIN DR. Masur Verwaltung GmbH-Sitz Bad Wörishofen-**Amtsgericht** Memmingen-HRB 18309-**TeI.**08247/3349763
GESCHÄFTSFÜHRER Dr. Ralf Masur, Emir Bekci-**WEB**www.biologic-technologies.de

-Fassung 01.12.2020-

3.5. Erfüllt der Besteller seine Abnahmepflichten nicht, so ist der Lieferer, unbeschadet sonstiger Rechte, nicht an die Vorschriften über den Selbsthilfeverkauf gebunden, kann vielmehr den Liefergegenstand nach vorheriger Benachrichtigung des Bestellers freihändig verkaufen.

3.6. Ereignisse höherer Gewalt, auch Pandemien berechtigen den Lieferer, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder unvorhersehbare, unvermeidbare Umstände, z.B. Betriebsstörungen, gleich, die dem Lieferer die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen; den Nachweis dafür hat der Lieferer zu führen. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Verzuges oder bei einem Unterlieferanten eintreten. Der Besteller kann den Lieferer auffordern, innerhalb von zwei Wochen zu erklären, ob er zurücktreten will, oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern will. Erklärt er sich nicht, kann der Besteller vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten. Der Lieferer wird den Besteller unverzüglich benachrichtigen, wenn ein Fall höherer Gewalt, wie in Absatz 1 ausgeführt, eintritt. Er hat Beeinträchtigungen des Bestellers so gering wie möglich zu halten, ggf. durch Herausgabe der Formen für die Dauer der Behinderung.

4. Verpackung, Versand, Gefahrenübergang

4.1. Sofern nicht anders vereinbart, wählt der Lieferer Verpackung, Versandart und Versandweg.

4.2. Die Gefahr geht mit dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem die Sendung den Lieferanten verlässt. Dies gilt auch für Teillieferungen.

Die Versandart wird vom Lieferanten gewählt, es sei denn zwischen den Parteien bestehen andere Vereinbarungen. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten gegen von ihm zu bezeichnende Risiken versichert.

4.3. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten gegen von ihm zu bezeichnenden Risiken versichert.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Bezahlung – auch der zukünftigen – Forderungen einschließlich Nebenforderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Der Besteller darf die Liefergegenstände be- und verarbeiten. Der Besteller tritt die aus der Ver/Bearbeitung entstehende Forderung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an den Lieferanten ab. Der Lieferant nimmt die Abtretung an. Der Besteller hat auf Verlangen des Lieferanten die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die Abtretung anzuzeigen. Die Forderungsabtretung dient zur Sicherung aller Forderungen, auch der zukünftigen aus der Geschäftsverbindung.

5.2. Eine be- oder Verarbeitung durch den Besteller erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB im Auftrag des Lieferers, dieser wird entsprechend dem Verhältnis des Netto-Fakturenwerts seiner Ware zum Netto-Fakturenwert der zu be- oder verarbeitenden Ware Miteigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherstellung der Ansprüche des Lieferers gemäß Absatz 1 dient.

5.3. Bei Verarbeitung (Verbindung/Vermischung) mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Waren durch den Besteller gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass der Miteigentumsanteil des Lieferers an der neuen Sache nunmehr als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen gilt.

5.4. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Besteller nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und unter der Bedingung gestattet, dass er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß den Absätzen 1 bis 3 vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen und Sicherheitsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt.

5.5. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Lieferers, die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstige berechtigten Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an den Lieferer ab. Auf Verlangen des Lieferers ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferer unverzüglich alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte des Lieferers gegenüber den Kunden des Bestellers erforderlich sind.

5.6. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller nach Verarbeitung gemäß Absatz 2 und/oder 3 zusammen mit anderen dem Lieferer nicht gehörenden Waren weiter-veräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gemäß Absatz 5 nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware des Lieferers.

5.7. Übersteigt der Wert der für den Lieferer bestehenden Sicherheiten dessen Gesamtforderungen um mehr als 10%, so ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Lieferers verpflichtet.

5.8. Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind dem Lieferer unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers, soweit sie nicht von Dritten getragen sind.

-Fassung 01.12.2020-

5.9.Falls der Lieferer nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von seinem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch macht, ist er berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.

6. Mängelhaftung, Sachmängel

6.1.Maßgeblich für Qualität und Ausführung der Erzeugnisse sind Ausfallmuster (Bemusterung) , die dem Besteller auf Wunsch vom Lieferer zur Prüfung vorgelegt werden – vor Bestellung. Der Hinweis auf technische Normen dient der Leistungsbeschreibung, ist nicht als Beschaffenheitsgarantie anzusehen.

Es gilt § 377 HGB (unverzügliche Prüf- und Rügepflicht). Weist der Liefergegenstand einen Mangel auf, ist der Lieferer nach seiner Wahl zur Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt.

6.2. Die Verjährungsfrist für Sachmängel beträgt ein Jahr, ausgenommen.

Bei Liefergegenständen von Vorlieferanten ist der Lieferant berechtigt, Mängelansprüche gegen den Vorlieferanten an den Besteller abzutreten.

6.3.Wenn der Lieferer den Besteller außerhalb seiner Vertragsleitung beraten hat, haftet er für die Funktionsfähigkeit und die Eignung des Liefergegenstandes nur bei ausdrücklicher vorheriger Zusicherung.

6.4.Mängelrügen sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Bei versteckten Mängeln ist die Rüge unverzüglich nach Feststellung zu erheben. In beiden Fällen verjähren, soweit nichts Anderes vereinbart, alle Mängelansprüche Ein Jahr nach Gefahrenübergang. Soweit das Gesetz gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, 479 Abs. 1 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese.

6.5.Bei begründeter Mängelrüge -wobei die vom Besteller schriftlich freigegebenen Ausfallmuster die zu erwartende Qualität und Ausführung bestimmen -ist der Lieferer zur Nacherfüllung verpflichtet. Kommt er diesen Verpflichtungen nicht innerhalb angemessener Frist nach oder schlägt eine Nachbesserung trotz wiederholten Versuchs fehl, ist der Besteller berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Aufwendungsersatz-oder Schadensersatzansprüche wegen Mangel-oder Mangelfolgeschäden, bestehen nur im Rahmen der Regelungen dieser ABG. Ersetzte Teile sind auf Verlangen an den Lieferer unfrei zurückzusenden.

6.6.Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch den Lieferer ist der Besteller berechtigt, nach vorheriger Verständigung des Lieferers nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.

6.7.Verschleiß oder Abnutzung in gewöhnlichem Umfang zieht keine Gewährleistungsansprüche nach sich.

7. Rückgriffsansprüche gem. §§478, 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme durch den Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht mit dem Lieferer abgestimmte Kulanzregelungen und setzen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffs berechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobliegenheiten, voraus.

7. Allgemeine Haftungsbeschränkung

7.1. Außer im Falle der Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit sowie einer vom Lieferanten zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet der Lieferant nur in Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens. Eine Haftung für entgangenen Gewinn sowie sonstige Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Alle Ansprüche verjähren nach einem Jahr, wenn nicht besondere gesetzliche Vorschriften gelten.

-Fassung 01.12.2020-

8. Formen (Werkzeuge)

8.1. Der Preis für Formen enthält auch die Kosten für einmalige Bemusterung, nicht jedoch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie für vom Besteller veranlasste Änderungen. Kosten für weitere Bemusterungen, die der Lieferer zu vertreten hat, gehen zu seinen Lasten.

8.2. Der Lieferer bleibt Eigentümer der für den Besteller durch den Lieferer selbst oder einen von ihm beauftragten Dritten hergestellten Formen. Eine Übergabe an den Besteller findet nicht statt.

8.3. Bei bestellereigenen Formen gemäß Absatz 3 und/oder vom Besteller leihweise zur Verfügung gestellten Formen beschränkt sich die Haftung des Lieferers bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für die Wartung und Versicherung trägt der Besteller. Die Verpflichtungen des Lieferers erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Besteller die Formen nicht binnen angemessener Frist abholt. Solange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfange nachgekommen ist, steht dem Lieferer in jedem Fall ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen zu.

9. Materialbestellungen

9.1. Werden Materialien vom Besteller geliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 10% rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern.

9.2. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Besteller die entstehenden Mehrkosten auch für Fertigungsunterbrechungen.

10. Gewerbliche Schutzrechte und Rechtsmängel

10.1. Hat der Lieferer nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Bestellers zu liefern, so steht der Besteller dafür ein, dass Schutzrechte Dritter im Bestimmungsland der Ware hierdurch nicht verletzt werden. Der Lieferer wird dem Besteller auf ihm bekannte Rechte hinweisen. Der Besteller hat den Lieferer von Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Wird diesem die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so ist der Lieferer -ohne Prüfung der Rechtslage -berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Besteller und den Dritten einzustellen. Sollte dem Lieferer durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrages nicht mehr zumutbar sein, so ist er zum Rücktritt berechtigt.

10.2. Dem Lieferer überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch zurückgesandt; sonst ist er berechtigt, sie drei Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten. Diese Verpflichtung gilt für den Besteller entsprechend. Der zur Vernichtung Berechtigte hat den Vertragspartner von seiner Vernichtungsabsicht rechtzeitig vorher zu informieren.

10.3. Dem Lieferer stehen die Urheber- und ggf. gewerbliche Schutzrechte, insbesondere alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an den von ihm oder von Dritten in seinem Auftrag gestalteten Modellen, Formen und Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen zu.

10.4. Der Lieferant bleibt Eigentümer am geistigen Eigentum der Erzeugnisse, insbesondere gewerblicher Schutzrechte.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

11.1. Erfüllungsort ist 79098 Freiburg im Breisgau

11.2. Gerichtsstand, auch für Urkunden-, Wechsel-, und Scheckprozesse, ist 79098 Freiburg im Breisgau

11.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Ausschluß des UN-Kaufrechts und des internationalen deutschen Privatrechts.